

Botschaft

zuhanden der

Volksabstimmung

vom 25. Juni 2017

betreffend

Umwandlung des Kreisspitals Oberengadin in die Stiftung «Gesundheitsversorgung Oberengadin»

Leistungsvereinbarung zwischen den Oberengadiner Gemeinden und dem Spital Oberengadin betreffend Betrieb des Pflegeheims Promulins

Öffentlich-rechtlicher Vertrag (Aktionärsbindungsvertrag) zwischen den Gemeinden des Kreises Oberengadin

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	2
Zusammenfassung für eilige Leser	3
Anträge	6
Stiftung «Gesundheitsversorgung Oberengadin»	7
Alters- und Pflegeheim Promulins	14
Statuten	20
Leistungsvereinbarung	28
Aktionärsbindungsvertrag	37
Stellungnahme der Planungsregion Oberengadin	44

Zusammenfassung für eilige Leser

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Das Spital Oberengadin und das Alters- und Pflegeheim Promulins sind bis anhin als zwei unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Kreises Oberengadin organisiert. Da der Kreis Oberengadin aufgrund der Gebietsreform per 31. Dezember 2017 aufgelöst wird, sind auch für diese beiden Institutionen neue Trägerschaften zu bilden.

Ziel ist es, für Einheimische und Gäste eine hochstehende medizinische Versorgung zu gewährleisten und ein bedarfsgerechtes Pflegeangebot für die betagte Bevölkerung bereitzustellen. Das Alters- und Pflegeheim Promulins in Samedan ist in die Jahre gekommen und muss dringend saniert werden. Um endlich eine zeitgemässe Pflegeversorgung im Oberengadin anbieten zu können, planen die Unterliegergemeinden Bever, Celerina, Madulain, La Punt Chamues-ch, Pontresina, Samedan, S-chanf und Zuoz einen Neuund Umbau am Standort des heutigen Alters- und Pflegeheims Promulins mit 60 bis 84 Pflegeplätzen und die Oberliegergemeinden Sils i.E./Segl, Silvaplana und St. Moritz am Standort Du Lac in St. Moritz-Bad ein neues Pflegeheim mit 60 bis 72 Pflegeplätzen. Dem Projektierungskredit für das Pflegeheim Du Lac stimmte die St. Moritzer Stimmbevölkerung am 25. September 2016 sehr deutlich zu. Die Planungsarbeiten schreiten zügig voran. Bevor indessen der Projektwettbewerb ausgeschrieben werden kann, braucht es grünes Licht vom Kanton zur Gesuchsphase I. Der entsprechende Antrag, um beim Kanton die Investitionsbeiträge auszulösen, kann eingereicht werden, sobald die Ihnen mit dieser Vorlage unterbreiteten Verträge unterzeichnet sind. Wie dies schon heute für das Pflegeheim Promulins der Fall ist, soll auch das Pflegeheim Du Lac vom Spital Oberengadin geführt werden. Die Pflegeversorgung wird damit zwar auf zwei Standorte aufgeteilt, beide neuen Pflegeheime und das Spital sollen indessen aus einer Hand geführt werden.

Die Konferenz der Gemeinden schlägt vor, das Spital Oberengadin in eine Stiftung umzuwandeln. Die ausführliche Begründung dazu finden Sie in den

weiteren Ausführungen dieser Botschaft, die hauptsächlich von der Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim erarbeitet wurden. Der Gemeindevorstand und der Gemeinderat empfehlen Ihnen, der Gründung der Stiftung «Gesundheitsversorgung Oberengadin» als Trägerschaft für das bisherige Kreisspital zuzustimmen.

Das Alters- und Pflegeheim Promulins soll nach der Empfehlung der Konferenz der Gemeinden in eine Aktiengesellschaft überführt werden. Die Gründung der neuen Aktiengesellschaft, die Promulins AG, fällt gemäss Abklärungen der Kommission für das Spital- und das Alters- und Pflegeheim in den Zuständigkeitsbereich des Kreisrates und kann folglich von diesem vorgenommen werden. Aktionäre sind vorderhand sämtliche Oberengadiner Gemeinden. Auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Pflegeheims Du Lac in St. Moritz hin werden die Oberliegergemeinden ihre Aktien an die Unterliegergemeinden verkaufen, sodass die Oberliegergemeinden nicht mehr an der Promulins AG beteiligt sein werden. Die Konditionen des Aktienverkaufs sollen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (Aktionärsbindungsvertrag) zwischen den Oberliegergemeinden und den Unterliegergemeinden vereinbart werden. Dieser ist von allen Oberengadiner Gemeinden zu genehmigen.

Beim vereinbarten Verkaufspreis der Aktien wurde lediglich der Wert der beiden Grundstücke, Parzellen Nr. 1631 und Nr. 1794, berücksichtigt. Der Zeitwert des Gebäudes, welches umfassend saniert werden muss, wird verrechnet mit den Kosten für den Abbruch des Gebäudes, an dessen Stelle ein Neubau für das Pflegeheim Promulins entstehen soll. Der relativ günstige Grundstückspreis von CHF 200.– pro Quadratmeter ist gerechtfertigt, weil die beiden Grundstücke in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) liegen und zudem mit einer im Grundbuch eingetragenen Nutzungsbeschränkung zugunsten der Oberliegergemeinden belegt werden. Die Gemeinde St. Moritz wird für den Verkauf ihres Aktienanteils aufgrund dieser Berechnung CHF 562 485.70 erhalten.

Um beim Kanton ein Gesuch um Investitionsbeiträge für die beiden Bauprojekte Pflegeheim Promulins und Pflegeheim Du Lac einreichen zu können, müssen sich die Gemeinden der Gesundheitsregion Oberengadin auf ein gemeinsames Pflegekonzept einigen. Die bereits im letzten Sommer erarbeitete gemeinsame Stellungnahme zur Pflegeversorgung im Oberengadin ist inzwischen zwar von allen Oberengadiner Gemeinden unterschrieben worden, die Gemeinde Samedan erteilte ihre Zustimmung indessen unter dem Vorbehalt der Annahme des Aktionärsbindungsvertrages. Um hier weiterzukommen, braucht es somit ein Ja zum vorliegenden Vertrag von allen Gemeinden.

Wie bereits erwähnt, soll das Spital Oberengadin weiterhin auch für den Betrieb des Pflegeheims Promulins verantwortlich sein, wie sich dies bewährt hat. Der Auftrag dazu soll gemäss Empfehlung der Konferenz der Gemeinden mit einer Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden und dem Spital Oberengadin erteilt werden. Weitere Informationen zu den beiden Vertragsentwürfen, dem Aktionärsbindungsvertrag und der Leistungsvereinbarung finden Sie in den Ausführungen dieser Botschaft, die von der Konferenz der Gemeinden verabschiedet wurden.

Der Gemeindevorstand und der Gemeinderat empfehlen Ihnen, beide Verträge anzunehmen und der Gründung der Stiftung «Gesundheitsversorgung Oberengadin» als Trägerschaft für das bisherige Kreisspital zuzustimmen.

Anträge

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen, sehr geehrte Stimmbürger

Bei Anwesenheit von 16 Mitgliedern beantragt Ihnen der Gemeinderat einstimmig:

- der Umwandlung des Spitals Oberengadin in die privatrechtliche Stiftung «Gesundheitsversorgung Oberengadin» zuzustimmen.
- der Leistungsvereinbarung zwischen den Oberengadiner Gemeinden und dem Spital Oberengadin über den Betrieb des Alters- und Pflegeheims Promulins in Samedan zuzustimmen.
- dem öffentlich-rechtlichen Vertrag (Aktionärsbindungsvertrag) zwischen den Oberliegergemeinden (Sils i.E./Segl, Silvaplana und St. Moritz) und den Unterliegergemeinden (Bever, Celerina, La Punt Chamues-ch, Madulain, Pontresina, Samedan, S-chanf und Zuoz) ebenfalls zuzustimmen.

St. Moritz, 27. April 2017

Gemeinde St. Moritz

Der Gemeindepräsident: Sigi Asprion

Der Gemeindeschreiber: Ulrich Rechsteiner

Stiftung «Gesundheitsversorgung Oberengadin»

Wegen der Auflösung des Kreises Oberengadin per Ende 2017 muss das Spital Oberengadin (Spital) auf diesen Zeitpunkt in eine andere Trägerschaft überführt werden. Zuständig für diesen Entscheid sind die Gemeinden des Kreises. Die Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim schlägt als neue Rechtsform für das Spital eine privatrechtliche Stiftung vor. Diese garantiert Stabilität und Kontinuität und kann bei entsprechender Ausgestaltung auch flexibel an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden. Weiter geniesst diese bei der Bevölkerung hohe Akzeptanz.

Die Gemeindepräsidenten der Kreisgemeinden haben diesem Vorschlag an ihrer Sitzung vom 19. Januar 2017 einstimmig zugestimmt. Auch in der Vernehmlassung bei den Gemeindevorständen im März 2017 wurde dieses Vorgehen unterstützt. Der Gemeindevorstand von St. Moritz hat den Vernehmlassungsbericht zur neuen Trägerschaft im März 2017 behandelt und der Umwandlung in eine privatrechtliche Stiftung zugestimmt sowie das vorgeschlagene Vorgehen mit Abstimmungen in den einzelnen Gemeinden – und nicht durch die Kreisgemeinde – genehmigt. Der Gemeinderat hat die Botschaft am 27. April 2017 verabschiedet. Der Gemeindevorstand und der Gemeinderat empfehlen Ihnen, der Vorlage zuzustimmen.

a) Ausgangslage

Das Spital ist heute kein eigener Rechtsträger, sondern als nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Anstalt Teil des Kreises Oberengadin.

Nach der kantonalen Volksabstimmung vom 23. September 2012 wurden die Kreise im Kanton Graubünden als öffentlich-rechtliche Körperschaften per 31. Dezember 2015 aufgehoben. Für den Kreis Oberengadin gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2017. Bis dahin müssen der Kreis und die Gemeinden die an den Kreis delegierten Aufgaben anderweitig organisieren, soweit nicht das kantonale Recht eine Aufgabenerfüllung durch die Region vorgibt. Auch das Spital und das Alters- und Pflegeheim Promulins sind davon betroffen, für beide Betriebe besteht deshalb Handlungsbedarf:

- Das Spital soll in eine Stiftung umgewandelt werden; die Einzelheiten werden in dieser Botschaft dargestellt;
- Die Kreisgemeinden sind übereingekommen, das Alters- und Pflegeheim Promulins in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, deren Aktien den Gemeinden im Verhältnis der Verteilung des Kreisdefizits zugeteilt werden.

Das Spital und das Alters- und Pflegeheim Promulins bilden heute einen Betrieb unter einer gemeinsamen strategischen und operativen Führung. Bei den Gemeinden besteht Einigkeit, dass der Betrieb des Alters- und Pflegeheims Promulins, unabhängig von der Trägerschaft, wie bisher durch das Spital geführt werden soll. Die Betriebsführung wird vertraglich an das Spital übertragen. In die neue Trägerschaft des Alters- und Pflegeheims Promulins geht nur die Infrastruktur über

Nach bisherigem Recht wäre der Kreis Oberengadin für die Übertragung des Spitals in die neue Stiftung zuständig. Wegen der bevorstehenden Aufhebung des Kreises ist diese Zuständigkeit jedoch nicht mehr sachgerecht. In Absprache mit dem Amt für Gemeinden des Kantons Graubünden ist deshalb vorgesehen, dass der Entscheid über die zukünftige Trägerschaft des Spitals nicht durch die Kreisgemeinde, sondern durch die einzelnen Gemeinden getroffen wird.

Die Kompetenz zur Gründung der neuen Aktiengesellschaft, der Promulins AG, liegt beim Kreisrat.

b) Eine Stiftung als neue Rechtsform

Die Frage der optimalen Rechtsform für das Spital wurde von der Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim sorgfältig abgeklärt. Die Rechtsform soll folgende Anforderungen möglichst optimal erfüllen:

- Längerfristige Sicherung des Spitals für die Region Oberengadin;
- Sicherstellung einer umfassenden Gesundheitsversorgung im Oberengadin und Wahrnehmung einer Zentrumsfunktion;
- Konzentration der Ressourcen, Vermeidung von Doppelspurigkeiten;
- Rasche Entscheidungsstrukturen, die betrieblichen Handlungsspielraum ermöglichen;

- Flexibilität, um auf veränderte gesundheitspolitische Rahmenbedingungen rasch reagieren zu können;
- Geeignet für Kooperationen mit vor- und nachgelagerten Leistungserbringern (Ärzten, Spitälern, Spitex, Pflegeheimen);
- Einflussmöglichkeiten der Gemeinden auf strategischer Ebene, nicht aber im operativen Betrieb.

Nach Auffassung der Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim erfüllt die privatrechtliche Stiftung diese Anforderungen am besten. Für die Region Oberengadin ist ein funktionierendes Regionalspital mit einem umfassenden medizinischen Angebot von herausragender Bedeutung. Es muss von der Bevölkerung und den Behörden als «ihr» Spital akzeptiert und getragen werden. Die Stiftung ist in der Bevölkerung breit akzeptiert und erfüllt bei entsprechender Ausgestaltung alle oben beschriebenen Anforderungen. Weiter garantiert sie die Stabilität und Kontinuität, und es wird sichergestellt, dass die bisherigen erheblichen Investitionen der Gemeinden für die Spitalversorgung gesichert bleiben.

Die Gemeindepräsidenten der Kreisgemeinden haben diesem Vorschlag an ihrer Sitzung vom 19. Januar 2017 einstimmig zugestimmt. Auch in der Vernehmlassung bei den Gemeindevorständen im März 2017 wurde dieses Vorgehen unterstützt.

Das Projekt und das vorgesehene Vorgehen wurden von den zuständigen Stellen des Kantons (Stiftungsaufsicht, Handelsregisteramt) im Sinne einer Vorprüfung genehmigt.

Die Steuerverwaltung hat der neuen Stiftung die Steuerbefreiung in Aussicht gestellt.

c) Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin

In die neu zu gründende «Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin» wird der gesamte Spitalbetrieb mit allen dafür notwendigen Aktiven und Passiven eingebracht. Durch den Namen «Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin» wird zum Ausdruck gebracht, dass der Zweck der Stiftung nicht auf das Spital Oberengadin beschränkt ist, sondern dass diese für eine umfassende

und koordinierte medizinische Versorgung des Oberengadins und der angrenzenden Versorgungsregionen eine zentrale Rolle übernehmen soll.

Dementsprechend ist der Zweck der Stiftung in den Statuten weit umschrieben:

«Die Stiftung bezweckt die langfristige Sicherstellung einer bedarfsgerechten, nachhaltigen und wirtschaftlichen Gesundheitsversorgung durch die Erbringung und Koordination von medizinischen, pflegerischen und weiteren Gesundheitsdienstleistungen im ambulanten und stationären Bereich. Zu diesem Zweck übernimmt und betreibt die Stiftung das Spital Oberengadin.

Die Stiftung kann sich mit vor- und nachgelagerten Partnern vernetzen und Kooperationen eingehen.

Die Stiftung erbringt ihre Leistungen insbesondere für das Oberengadin und die angrenzenden Regionen.

Die Stiftung kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen.»

Vorgesehen ist ein dreistufiges Organisationsmodell, das einerseits den Einfluss der Gemeinden für grundlegende Fragen sichert, andererseits aber der operativen Geschäftsführung den nötigen Freiraum lässt:

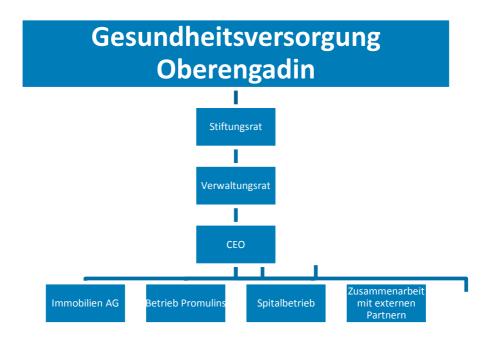
- Im Stiftungsrat sind sämtliche Gemeinden der Spitalregion vertreten. Zu dessen wichtigsten Kompetenzen zählen die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und die Abnahme von Jahresrechnung und Budget;
- Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Personen und ist für die strategische Führung der Stiftung zuständig. Im Verwaltungsrat sollen politische, gesundheitspolitische, medizinische, finanzielle und unternehmerische Fachkompetenz vertreten sein;
- Die eigentliche operative Betriebsführung erfolgt durch eine Geschäftsführung unter Leitung eines Vorsitzenden (CEO). Dieser Vorsitzende hat bewusst eine starke Stellung. Die Einzelheiten werden in einem Geschäftsreglement geregelt.

d) Die neue Stiftung als Drehscheibe für die Gesundheitsversorgung des Oberengadins

Das Spital ist der Mittelpunkt einer patientenpfad-orientierten, umfassenden und koordinierten medizinischen und pflegerischen Versorgung des Oberengadins. Es hat im Rahmen dieser integrierten Versorgung eine eigentliche Drehscheibenfunktion für alle hilfesuchenden Menschen, und es ist Partner der vor- und nachgelagerten Leistungserbringer.

Dieses Versorgungsmodell entspricht dem «Leitbild zur Organisation der Gesundheitsversorgung im Kanton Graubünden» des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit vom November 2013.

Die unten stehende Grafik zeigt, wie die zukünftige Struktur der Stiftung aussehen könnte, und dass auch eine Stiftung flexibel ausgestaltet und bei Bedarf an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden kann. Die definitive Ausgestaltung der Organisation wird durch den Verwaltungsrat erfolgen.



e) Liegenschaften des Kreises

Im Zusammenhang mit dem Spital und dem Alters- und Pflegeheim Promulins hält der Kreis Oberengadin heute folgende Liegenschaften:

Gemeinde	Liegenschaft Nr.	Nutzung als
Samedan	1062, Plan Nr. 50	Spital Oberengadin, geschützte OP-Stelle, Personalhaus 9, Personalhaus 5, Mehrfamili- enhaus Personalhaus 7, Personalhaus 11
		Baurecht Altes Spital (im Eigentum der Genossenschaft Altes Spital), GB-Nr. 1732
Samedan	241, Plan Nr. 49,	Mehrfamilienhaus Chesa Koch
	1506, Plan Nr. 49	
Samedan	1631, Plan Nr. 53	Altersheim Promulins
Samedan	1794, Plan Nr. 53	Pflegeheim, Autoeinstellhalle Promulins

Die Liegenschaft 1062 wird derzeit als Spital mit Personalhäusern genutzt. Die Übertragung auf die neue Stiftung ist unbestritten.

Im Jahr 1985 wurde auf einem Teil der Parzelle 1062 ein Baurecht mit einem eigenen Grundbuchblatt Nr. 1732 errichtet. Dieses Baurecht umfasst das Gebäude des Alten Spitals mit Umschwung. Das Baurecht wurde auf die Genossenschaft Altes Spital übertragen. Sie erhielt damit das Recht, im denkmalgeschützten Alten Spital Geschäfts- und Kursräumlichkeiten sowie «vor allem den Genossenschaftern Wohnraum zu beschaffen». Das Baurecht ist mit vielfältigen Auflagen belastet. So ist beispielsweise das Spital berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen den vorzeitigen Heimfall zu verlangen. Zurzeit ist ein Teil des Alten Spitals vom Spital gemietet und wird für Arztpraxen genutzt. Daneben hat sich im Gebäude eine Behindertenorganisation eingemietet, und Wohnungen werden auch vom Spitalpersonal genutzt. Wegen der engen räumlichen und vertraglichen Verbindung mit dem Spital und dem absehbaren Heimfall kann ein Dritter das Baurecht nur eingeschränkt nutzen.

Für das Spital bildet das Alte Spital die einzige realistische Entwicklungsreserve. Das Baurecht wird spätestens 2035 an die Spitalparzelle zurückfallen, weitergehende Massnahmen sind zurzeit nicht erforderlich.

Bei der Chesa Koch handelt es sich um ein Wohnhaus, welches primär von Mitarbeitenden des Spitals Oberengadin bzw. des Alters- und Pflegeheim Promulins genutzt wird. Für die Attraktivität als Arbeitgeberin ist es wichtig, dass das Spital bei Bedarf den Mitarbeitenden Wohnraum in der Nähe des Spitals zu vertretbaren Bedingungen anbieten kann. Deshalb soll auch diese Parzelle an die Spitalstiftung übergehen.

Die Liegenschaften Nr. 1631 und 1794 sollen auf die neue Trägerschaft des Alters- und Pflegeheim Promulins übertragen werden. Die Beteiligung an der einfachen Gesellschaft «Rettung Oberengadin» wird auf die Stiftung übertragen.

f) Finanzielle Auswirkungen

Nach Krankenpflegegesetz haben sich die Gemeinden an den Kosten für die stationären Spitalleistungen in ihrer Spitalregion zu beteiligen, unabhängig von der Rechtsform des Spitals ¹⁾.

Die Finanzierung von Neu- und Umbauten ist im Spitaltarif mit enthalten, und es werden dafür entsprechende Rückstellungen gebildet. Die Trägergemeinden werden dadurch finanziell nicht belastet.

g) Auswirkungen auf die Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden des Spitals sind bisher öffentlich-rechtlich angestellt. Mit der neuen Trägerschaft werden sie neue privatrechtliche Anstellungsverträge erhalten.

Unabhängig davon wird zurzeit das Personalreglement überarbeitet. Die Mitarbeitenden werden über den Prozess und die sich ergebenden Veränderungen laufend informiert.

h) Vorgehen und Zeitplan

Weil das Spital und das Alters- und Pflegeheim Promulins je eine funktionale Einheit mit eigener Rechnung bilden, ist es möglich, das Spital in einem vereinfachten Verfahren (Rechtsformumwandlung gemäss Art. 53 i.V. Art. 99 FusG) in die neue Rechtsform umzuwandeln. Der Vorteil dieser Lösung ist, dass alle

¹⁾ Das Krankenpflegegesetz wird zurzeit revidiert. die Änderungen betreffen aber nicht die Spitalfinanzierung, sondern hauptsächlich die Alters- und Pflegeheime.

mit den Betrieben verbundenen Aktiven und Passiven/Rechte und Pflichten automatisch auf die neuen Trägerschaften übergehen (Universalsukzession).

Die Spitalstiftung kann erst nach Zustimmung der Gemeinden entstehen. Um ein unterjähriges Geschäftsjahr zu vermeiden, erfolgt die Umwandlung des Spitals in eine Stiftung auf Ende 2017.

Alters- und Pflegeheim Promulins

Wegen der Auflösung des Kreises Oberengadin per Ende 2017 muss das Alters- und Pflegeheim Promulins auf diesen Zeitpunkt in eine andere Trägerschaft überführt werden. Die Konferenz der Gemeinden schlägt als neue Rechtsform für das Alters- und Pflegeheim Promulins eine Aktiengesellschaft vor. Diese neue Aktiengesellschaft, die Promulins AG, soll jedoch lediglich Eigentümerin der Liegenschaften in Samedan sein. Der Betrieb des Alters- und Pflegeheims Promulins soll nach wie vor durch das Spital Oberengadin erfolgen. Die Gemeinden des Oberengadins werden, im Verhältnis wie sie 2017 am Kreisdefizit beteiligt sind, Aktionäre der neu zu gründenden Promulins AG. Zuständig für die Gründung der Promulins AG ist der Kreisrat. Diese ist deshalb nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Wie angedeutet soll das Spital weiterhin für den Betrieb des Pflegeheims Promulins verantwortlich sein. Mit der beantragten Leistungsvereinbarung, die von der Stimmbevölkerung aller Oberengadiner Gemeinden genehmigt werden muss, soll dem Spital Oberengadin dazu der Auftrag erteilt werden. Wie bis anhin sollen somit Spital und Pflegeheim unter einer einheitlichen Leitung stehen, wie sich das bewährt hat. Vorgesehen ist, dass später auch der Betrieb des Pflegeheims Du Lac in St. Moritz dem Spital übertragen wird. Mit dieser Lösung kann die Gesundheitsregion Oberengadin insgesamt gestärkt werden

Mit dem zudem beantragten öffentlich-rechtlichen Vertrag (Aktionärsbindungsvertrag) soll schon heute klar geregelt werden, zu welchen Konditionen die Oberliegergemeinden (Sils i.E./Segl, Silvaplana und St. Moritz) sich aus der

Promulins AG zurückziehen werden, sobald das Pflegeheim Du Lac in St. Moritz eröffnet wird. Auch dieser Aktionärsbindungsvertrag muss von der Stimmbevölkerung aller beteiligten Gemeinden genehmigt werden.

Die beiden vorliegenden Vertragsentwürfe sind das Resultat intensiver Verhandlungen in verschiedensten Zusammensetzungen und Gremien. Die Verträge wurden von der Konferenz der Gemeinden zuhanden der Volksabstimmungen in den einzelnen Gemeinden verabschiedet. Der Gemeindevorstand und der Gemeinderat empfehlen Ihnen, beiden Verträgen zuzustimmen.

a) Ausgangslage

Das Alters- und Pflegeheim Promulins ist heute eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts und findet ihre Rechtsgrundlage im Gesetz des Kreises Oberengadin für das Spital Oberengadin und das Alters- und Pflegeheim Promulins.

Die unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine aus der Kreisverwaltung ausgegliederte Organisationseinheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit und ohne eigenes Vermögen. Deshalb ist als Grundeigentümer der Liegenschaften Nr. 1631 und 1794 in der Gemeinde Samedan, auf welchen das Alters- und Pflegeheim Promulins steht, der Kreis Oberengadin im Grundbuch eingetragen.

Nach der kantonalen Volksabstimmung vom 23. September 2012 wurden die Kreise im Kanton Graubünden als öffentlich-rechtliche Körperschaften per 31. Dezember 2015 aufgehoben. Für den Kreis Oberengadin gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2017. Bis dahin müssen der Kreis und die Gemeinden die an den Kreis delegierten Aufgaben anderweitig organisieren, soweit nicht das kantonale Recht eine Aufgabenerfüllung durch die Region vorgibt. Auch das Spital und das Alters- und Pflegeheim Promulins sind davon betroffen. Für beide Betriebe besteht deshalb Handlungsbedarf:

- Das Spital soll in eine Stiftung umgewandelt werden.
- Das Alters- und Pflegeheim Promulins soll in eine Aktiengesellschaft überführt werden.

Die Kreisgemeinden sind übereingekommen, das Alters- und Pflegeheim Promulins mittels Sacheinlage in eine Aktiengesellschaft einzubringen, deren Aktien den Gemeinden im Verhältnis der Verteilung des Kreisdefizites zugeteilt werden.

Gemäss Art. 4 Abs. 3, Gesetz über die Einteilung des Kantons Graubünden in Regionen, übernehmen die Kreisgemeinden die Grundstücke der Kreise, die nicht an die Region übergehen, im Verhältnis, wie sie sich zum Auflösungszeitpunkt an einem Kreisdefizit hätten beteiligen müssen.

Nach Art. 5 Abs. 1 dieses Gesetzes gehen die bei der Auflösung der Kreise vorhandenen Aktiven automatisch auf die Kreisgemeinden über und zwar im gleichen Verhältnis.

Die Gemeinden können die Erfüllung bestimmter Aufgaben gemäss Art. 63 Gemeindegesetz auf öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder Private übertragen.

Mittels Sacheinlage-/Sachübernahmevertrag überträgt der Kreis Oberengadin der neuen Promulins AG mit Sitz in Samedan Aktiven und Passiven der unselbstständigen Anstalt Alters- und Pflegeheim Promulins. Das Aktienkapital dieser neuen Gesellschaft Promulins AG beträgt CHF 200 000.—, eingeteilt in 20 000 voll liberierte Namenaktien zu CHF 10.— Nennwert. Die Kompetenz für den Abschluss des Sacheinlage-/Sachübernahmevertrages zwischen Kreis Oberengadin und der neuen Promulins AG liegt beim Kreisrat.

Die 20 000 Namenaktien zu CHF 10.– der Promulins AG erhalten die Gemeinden des Oberengadins im Verhältnis, wie sie sich im Jahre 2017 am Kreisdefizit zu beteiligen haben. Dies ergibt folgende Aufteilung:

Sils i.E./Segl	806
Silvaplana	1'272
St. Moritz	7'406
Celerina/Schlarigna	2'022
Pontresina	2'264
Samedan	2'756
Bever	648
La Punt Chamues-ch	762
Madulain	216
Zuoz	1'218
S-chanf	630
Total	20'000

Bei der Promulins AG handelt es sich, wie nachstehend noch aufzuzeigen sein wird, um eine reine Immobiliengesellschaft, da der Betrieb des Alters- und Pflegeheims, wie bisher, dem Spital Oberengadin übertragen wird.

b) Öffentlich-rechtlicher Vertrag (Aktionärsbindungsvertrag)

Das Alters- und Pflegeheim Promulins soll in einer ersten Phase allen heutigen Kreisgemeinden dienen. Deshalb übernehmen diese auch die Aktien im Verhältnis, wie sie sich am Kreisdefizit beteiligen müssen.

Es ist vorgesehen, dass die Gemeinden St. Moritz, Silvaplana und Sils i.E./ Segl ein eigenes Pflegeheim in St. Moritz erstellen und ebenfalls durch das Spital Oberengadin betreiben lassen. Das heutige Alters- und Pflegeheim Promulins soll dann den Unterliegergemeinden Pontresina bis S-chanf dienen, wobei die Führung weiterhin durch das Spital Oberengadin erfolgen soll.

Sobald das neue Pflegeheim in St. Moritz seinen Betrieb aufgenommen hat, sollen die Gemeinden Sils i.E./Segl, Silvaplana und St. Moritz ihre Aktien an die Unterliegergemeinden im Verhältnis, wie sie an der Promulins AG bereits beteiligt sind, verkaufen. Dazu wurde ein Preis von CHF 1519000.— vereinbart, welcher aufgrund von 7595 m² à CHF 200.— berechnet wurde. Die Abbruchkosten für das dem Neubau weichende Gebäude in Promulins sollen mit dem Wert des weiterhin bestehenden und für Umnutzungen in Alterswohnungen

vorgesehenen Gebäudes aufgewogen werden. Die Unterliegergemeinden entrichten also keine Zahlungen für Gebäudewerte an die Oberliegergemeinden, im Gegenzug bezahlen die Oberliegergemeinden keinen Beitrag an den Rückbau bzw. Abbruch bestehender Gebäude.

Daraus ergibt sich, dass

- die Gemeinde St. Moritz 7 406 Aktien à CHF 75.95, total CHF 562 485.70
- die Gemeinde Silvaplana 1 272 Aktien à CHF 75.95, total CHF 96 608.40
- die Gemeinde Sils i.E./Segl 806 Aktien à CHF 75.95, total CHF 61 215.70

an die Unterliegergemeinden in nachstehendem Verhältnis verkaufen:

Gemeinde	Anzahl Aktien	Betrag (in CHF)
Celerina/Schlarigna	1'824	138'532.80
Pontresina	2'042	155'089.90
Samedan	2'486	188'811.70
Bever	584	44'354.80
La Punt Chamues-ch	687	52'177.65
Madulain	195	14'810.25
Zuoz	1'098	83'393.10
S-chanf	568	43'139.60
Total		720'309.80

Obwohl zurzeit noch keine Bezahlung erfolgt, ist im öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Gemeinden des Kreises Oberengadin eine Verpflichtung enthalten, nämlich Verkauf und Kauf der Aktien, die der Genehmigung durch die Volksabstimmung bedarf.

c) Leistungsauftrag zur Führung Alters- und Pflegeheim Promulins an Spital Oberengadin

Gemäss Krankenpflegegesetz sorgen die Gemeinden für ein ausreichendes Angebot für die teilstationäre und stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen. Diese Aufgaben können mehrere Gemeinden im Oberengadin auch gemeinsam erfüllen. Zu diesem Zweck besteht das Alters- und Pflegeheim Promulins, das durch das Spital Oberengadin, wie heute, auch künftig betrieben werden soll.

Die Promulins AG vermietet an das Spital Oberengadin die Liegenschaft Pflegeheim Promulins und stellt das für den Betrieb notwendige Inventar und Mobiliar wie auch das notwendige Betriebskapital zur Verfügung. Da es jedoch gemäss Krankenpflegegesetz Aufgabe der Gemeinden ist, für ein ausreichendes Angebot zu sorgen, haben die Gemeinden mit dem Spital Oberengadin eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, in der die Gemeinden den Betrieb der Langzeitpflege an das Spital Oberengadin übertragen. Ziel ist eine hochstehende und am Menschen orientierte Versorgung von Bevölkerung und Gästen im Bereich der Langzeitpflege.

Bei gleichbleibenden rechtlichen, strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen ist der Betrieb für die nächsten 5 Jahre kostendeckend zu führen. Entsprechend sind keine über die von der kantonalen Gesetzgebung festgelegte Kostenbeteiligung der Gemeinde hinausgehenden Beträge zu bezahlen (Krankenpflegegesetz Art. 21 b ff.).

Ein allfälliger Überschuss/Verlust wird vorschriftsgemäss auf die neue Rechnung des Einzelabschlusses Betrieb Pflegeheim übertragen.

Die Genehmigung dieser Leistungsvereinbarung unterliegt der Volksabstimmung.

STATUTEN

der Stiftung

"Gesundheitsversorgung Oberengadin"

Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Gesundheitsversorgung Oberengadin" wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Samedan errichtet.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die langfristige Sicherstellung einer bedarfsgerechten, nachhaltigen und wirtschaftlichen Gesundheitsversorgung durch die Erbringung und Koordination von medizinischen, pflegerischen und weiteren Gesundheitsdienstleistungen im ambulanten und stationären Bereich. Zu diesem Zweck übernimmt und betreibt die Stiftung das Spital Oberengadin.

Die Stiftung kann sich mit vor- und nachgelagerten Partnern vernetzen und Kooperationen eingehen.

Die Stiftung erbringt ihre Leistungen insbesondere für das Oberengadin und die angrenzenden Regionen.

Die Stiftung kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen.

Art. 3 Vermögen

Der Stiftung übernimmt vom Kreis Oberengadin sämtliche Aktiven und Passiven des Spitals Oberengadin gemäss Zwischenbilanz per 1.7.2017 mit einem Aktivenüberschuss von CHF ..., die Liegenschaften Grundbuch Samedan Nr. 1062, Plan Nr. 50 (Spitalgebäude) und Grundbuch Samedan Nr. 241 und 1506, Plan Nr. 49 (Chesa Koch) sowie den Anteil des Kreises Oberengadin an der einfachen Gesellschaft «Rettung Oberengadin».

Das Stiftungsvermögen wird im Weiteren geäufnet durch:

- a) Zuwendungen des Stifters oder Dritter,
- b) allfällige Erträge des Stiftungsvermögens.

Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe

Organe der Stiftung sind:

- A) der Stiftungsrat
- B) der Verwaltungsrat
- C) der CEO und die Geschäftsleitung
- D) die Revisionsstelle

A) Stiftungsrat

Art. 5 Zusammensetzung und Konstituierung

Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der politischen Gemeinden der Spitalregion Oberengadin¹, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt mindestens einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Treten während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so bezeichnen die Gemeinden für den Rest der Amtsperiode Ersatzpersonen.

Art. 6 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschließt mit 2/3-Mehrheit sämtlicher Mitglieder über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 7 Befugnisse

Dem Stiftungsrat stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

¹ Art. 5 Abs. 1 lit. b) des Kantonalen Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz); BR 506.000

- Beschluss und Antrag über Änderung des Zwecks und der Organisation der Stiftung;
- die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- 3. die Genehmigung des Jahresberichtes;
- 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- 5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- 6. die Genehmigung des Budgets;
- 8. Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- 9. Erlass und Änderung eines Organisationsreglements;
- die Beschlussfassung über die Gegenstände, die dem Stiftungsrat durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 8 Organisationsreglement

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation ein Organisationsreglement. Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Erlass und Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Art. 9 Stimmrecht, Vertretung und Beschlussfassung

Jeder Stiftungsrat verfügt bis 1'000 Einwohner seiner Gemeinde über eine Stimme. Pro weitere 1'000 Einwohner seiner Gemeinde oder einen Bruchteil davon erhält der Stiftungsrat eine zusätzliche Stimme. Ein einzelner Stiftungsrat darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Stiftungsräte. Stellvertretung ist zulässig.

Die Gewichtung der Stimmen der Stiftungsräte erfolgt anhand der Einwohnerzahl (ständige Wohnbevölkerung) gemäss jeweils letztverfügbarer amtlicher Bevölkerungsstatistik STATPOP.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, mit Ausnahme einer Abberufung gemäss Art. 6. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse und Wahlen auf dem Zirkulationsweg bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder. Sie sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

B) Verwaltungsrat

Art. 10 Wahl und Zusammensetzung

Der Stiftungsrat wählt einen Verwaltungsrat, der aus fünf bis sieben Mitgliedern besteht.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates muss Mitglied des Stiftungsrates sein, die übrigen Verwaltungsratsmitglieder werden nach fachlichen Kriterien bestimmt. Dabei können auch Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Versorgungsgebietes gewählt werden.

Im Verwaltungsrat sollen insbesondere medizinische, finanzielle und unternehmerische Fachkompetenz sowie gesundheitspolitische Erfahrungen vertreten sein. Die Mitglieder verfügen über die nötige Zeit, um dieses anspruchsvolle Mandat auszuüben.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf drei Jahre gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen. Es gilt eine Amtszeitbeschränkung von zwölf Jahren.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt der Wahl des Vorsitzenden durch den Stiftungsrat. Er bezeichnet seinen Sekretär. Dieser muss dem Vewaltungsrat nicht angehören.

Die Entschädigung des Verwaltungsrates wird vom Stiftungsrat festgesetzt.

Art. 11 Sitzungen und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden zu Sitzungen eingeladen, sooft es die Geschäfte erfordern. Dabei soll ausser in Fällen besonderer Dringlichkeit eine Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen eingehalten werden.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Vorsitzenden die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen oder elektronischen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder und sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird. Das Protokoll wird allen Verwaltungsratsmitgliedern zeitnah zur Kenntnisnahme zugestellt.

Art. 12 Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten dem Stiftungsrat zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- die Oberleitung der Stiftung im operativen Bereich (inklusive wirtschaftliche Führung und Einhaltung des kantonalen Leistungsauftrages) und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- die Festsetzung der Unternehmensstrategie;
- 3. die Vorbereitung eines Organisationsreglements zuhanden des Stiftungsrates;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Stiftung notwendig ist;
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen:
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- 7. die Erstellung des Geschäftsberichtes;
- die Vorbereitung der Stiftungsratssitzungen und die Ausführung ihrer Beschlüsse:
- Erlass und Änderung von Reglementen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung
- 10. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsratkann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 13 Übertragung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsratüberträgt die operative Geschäftsführung nach Massgabe eines Reglements (Geschäftsreglement) an einen CEO und eine Geschäftsleitung.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

C) CEO und Geschäftsleitung

Art. 14 Wahl und Zusammensetzung

Es besteht eine Geschäftsleitung, bestehend aus einem Vorsitzenden (CEO) und weiteren Mitgliedern.

Auf Antrag ihres Vorsitzenden bestimmt der Verwaltungsratdie personelle Zusammensetzung der Geschäftsleitung.

Art. 15 Aufgaben und Organisation

Die Einzelheiten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Geschäftsreglement.

D) Revisionsstelle

Art. 16 Revision

Der Stiftungsrat wählt eine Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 17 Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

Rechnungsabschluss und Gewinnverwendung

Art. 18 Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12., erstmals am 31.12. 2018.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

Art. 19 Gewinnverwendung

Der Jahresgewinn darf ausschliesslich zur Sicherstellung des Stiftungszweckes verwendet werden.

Übrige Bestimmungen

Art. 20 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

Art. 21 Auflösung der Stiftung

Beim Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes wird das Stiftungsvermögen an eine andere steuerbefreite Organisation mit einem gleichen oder ähnlichen Zweck übertragen.

Art. 22 Handelsregistereintrag

Die Stiftung tritt mit der Eintragung im Handelsregister des Kantons Graubünden in Kraft.

Ort und Datu	m		
Ort und Data	'''		

Der Stifter:

LEISTUNGSVEREINBARUNG

Zwischen

Sils/Segl, Silvaplana, St.Moritz, Pontresina, Celerina, Samedan, Bever, La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf (mit rund 17'000 Einwohner)

als Gemeinden, gesetzlich handelnd durch deren Gemeindeexekutive (Auftraggeber)

und

dem Spital Oberengadin (SOE), künftig Stiftung Gesundheitszentrum Oberengadin, Via Nouva 3 7503 Samedan

Vertreten durch den Kommissionspräsidenten und die Geschäftsleitung (Auftragnehmer)

über

Betrieb des Pflegeheims Oberengadin

1. Präambel

Im Rahmen der Auflösung des Kreises müssen unter anderem auch für das Spital und das Alters- und Pflegeheim eine neue Rechtsform als Trägerschaft geschaffen werden. In diesem Zusammenhang sollen mit dem Ziel der Erfüllung des Leitbildes zur Organisation der Gesundheitsversorgung im Kanton Graubünden die entsprechenden Aktivitäten in einem Gesundheitszentrum gebündelt und koordiniert umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund steht die Stiftung Spital Oberengadin in Gründung. Diese soll neben dem Leistungsauftrag des Spitals auch weitere Aufgaben im Gesundheitswesen wahrnehmen können, so dass daraus eine integrierte Gesundheits-versorgung für das Oberengadin resultiert.

Es bestehen verschiedene Initiativen zur Abdeckung des infrastrukturellen Nachholbedarfs im Bereich Langzeitpflege. So stehen zwei Pflegeheimprojekte zur Planung und Umsetzung an. St. Moritz, Silvaplana und Sils planen die Realisierung eines Projekts in St. Moritz. Die übrigen Oberengadiner Gemeinden planen den Neubau eines Pflegeheims am Standort des bisherigen Altersheims in Promulins. Die Erstellung und der Betrieb sollen koordiniert erfolgen, ohne jedoch die Bedürfnisse der jeweiligen Gemeinden zu vernachlässigen.

2. Zweck

Diese Vereinbarung definiert die Ziele und Aufgaben des Auftragnehmers und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten fest.

Die Gemeinden übertragen den Betrieb der Langzeitpflege gemäss nachfolgenden Ausführungen an das SOE. Ziel ist eine hochstehende und am Menschen orientierte Versorgung von Bevölkerung und Gästen im Bereich der Langzeitpflege.

Es steht dem SOE frei, weitere Leistungen anzubieten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist, die qualitativen Anforderungen seitens Kanton und Bund erfüllt werden können, diese einen direkten oder indirekten Beitrag zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung im Oberengadin leisten, und die Zustimmung aller Gemeinden vorliegt.

3. Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV vom 27. Juni 1995
- Gesetz über das Gesundheitswesen im Kt. Graubünden (Gesundheitsgesetz, GG)
- Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGG)
- Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG)
- Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzKPG)
- Sowie zugehöriger Reglemente und Weisungen des Kantons.

4. Leistungsziele

4.1 Grundsätze

Die Vertragsparteien vereinbaren die nachfolgenden Grundsätze:

- Das SOE richtet sich nach dem aktuell gültigen Leitbild zur Organisation der Gesundheitsverordnung im Kanton Graubünden sowie dem kantonalen Altersleitbild.
- Die Dienstleistungen des SOE erfolgen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Partner sind Patienten und deren Angehörige, Ärzte, Therapeuten, Dritt-Spitäler und -Heime, Beratungsstellen, Versicherer, etc.
- Die zur Verfügung stehenden Mittel müssen wirtschaftlich, effizient und zweckdienend eingesetzt werden.
- Am Standort wird eine Ansprechperson für Bewohner und Angehörige bezeichnet.

4.2 Leistungen / Qualität

Das SOE stellt die Versorgung der Langzeitpflege im Oberengadin gemäss den kantonalen Vorgaben in der von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Liegenschaft Promulins sicher. Das Angebot schliesst folgende Leistungen mit ein:

- Langzeitpflege, einschliesslich Abteilung für Demenz
- Ferienbetten
- Tages- und Nachtstrukturen
- Übergangspflege

Die Leistungen werden in enger Abstimmung mit der Akut- und Ambulanten Pflege sowie weiteren Leistungserbringern erbracht, mit dem Ziel eine integrierte Versorgung sicherzustellen. Die Rahmenbedingungen werden jeweils in einem Betriebskonzept festgehalten und vom Kanton im Rahmen der Betriebsbewilligung geprüft bzw. freigegeben.

Die Dienstleistungen sind im Qualitätsmanagement nach QMS ISO 9001:2015 definiert und schliessen die jeweiligen Vorgaben des Kantons bzw. des Bunds ein. Die Überwachung ist kantonal geregelt.

4.3 Aufnahme und Verlegung

Das Pflegeheim ist im Rahmen der folgenden Grundsätze frei in der Aufnahme von Personen.

- Solange das vorhandene Angebot die aktuelle Nachfrage nach Plätzen übersteigt ist das Heim frei in der Aufnahme von Personen. Insbesondere können auch Personen aufgenommen werden, welche nicht Wohnsitz in den Vertragsgemeinden haben. Solange die Restfinanzierung der Pflegekosten gemäss KVG auf Bundesebene nicht abschliessend geregelt ist, können Personen, die direkt aus einer Gemeinde ausserhalb des Kantons Graubünden in das Pflegeheim eintreten möchten, nur bei Vorliegen einer Kostengutsprache durch die ausserkantonale Herkunftsgemeinde für die Finanzierung des Gemeindeanteils an den Pflegekosten aufgenommen werden.
- Übersteigt die Nachfrage das aktuelle Bettenangebot gelten folgende Regeln:
 - Das Heim führt eine Warteliste mit Personen, die bereit sind, beim nächsten freiwerdenden Bett einzutreten (dringliche Warteliste).
 - Einwohnerinnen und Einwohner aus den Vertragsgemeinden, werden prioritär aufgenommen
 - Ansonsten werden Personen auf der dringlichen Warteliste unter Berücksichtigung der pflegerisch-medizinischen Priorität und der Reihenfolge ihrer Anmeldung aufgenommen.
- Das Heim kann die Aufnahme von Personen aus wichtigen Gründen ablehnen bzw. den Vertrag mit aufgenommenen Personen aus wichtigen Gründen künden.
- Ein hoher Pflegebedarf ist bei Einwohnerinnen und Einwohnern aus den Vertragsgemeinden kein Grund für eine Nichtaufnahme.

4.4 Finanzierung

- Die Finanzierung für den Betrieb von Pflegeheimen ist im kantonalen Krankenpflegegesetz geregelt. Es sind keine darüberhinausgehenden Beiträge der Gemeinden vorgesehen.
 - Sollten sich die rechtlichen, strukturellen und/oder finanziellen Rahmenbedingungen grundsätzlich ändern, ist diese Vereinbarung entsprechend neu auszuhandeln und zu vereinbaren.

- Die Promulins AG vermietet dem Spital Oberengadin die Liegenschaft Pflegeheim Promulins und stellt das für den Betrieb notwendige Inventar und Mobiliar wie auch das notwendige Betriebskapital zur Verfügung.
- Die Miete sowie die Übernahme des notwendigen Betriebskapitals ist im Anhang 1 geregelt.

5. Rechenschaftsbericht

Das SOE stellt den Gemeinden den Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Verfügung.

6. Qualifikationen

Das SOE verpflichtet sich, zur Erfüllung der Leistungsvereinbarung qualifiziertes Personal (gemäss Gesundheitsgesetz) auf Grund der vom Gesundheitsamt erlassenen Vorgaben auszubilden, anzustellen und einzusetzen.

7. Gültigkeit

Diese Leistungsvereinbarung gilt grundsätzlich für sieben Jahre ab 01.01.2017. Nach drei Jahren kann sie mit einer Kündigungsfrist von vier Jahren, jeweils per Ende Jahr, erstmals per 1.1.2024 gekündet werden. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag bei gleichbleibender Kündigungsfrist jeweils automatisch um ein weiteres Jahr.

Sobald im Oberengadin zwei Pflegeheime erstellt sind und betrieben werden (Promulins in Samedan und du Lac in St. Moritz), ist diese Leistungsvereinbarung neu auszuhandeln.

Ergänzungen, beziehungsweise Abänderungen dieser Vereinbarung, bedürfen der schriftlichen Form.

8. Gerichtsstand

Streitigkeiten sind vor den ordentlichen Gerichten auszutragen. Als Gerichtsstand gilt Samedan.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom		
Gemeinde Sils i.E. / Segl		
Der Präsident	Der Aktuar	
Beschluss der Gemeindeversamn	nlung vom	
Gemeinde Silvaplana		
Der Präsident	Der Aktuar	
Beschluss der Urnenabstimmung	vom	
Gemeinde St. Moritz		
Der Präsident	Der Aktuar	

Beschluss der Gemeindeversammlung vom		
Gemeinde Celerina / Schlarigna		
Der Präsident	Der Aktuar	
Beschluss der Gemeindeversamn	nlung vom	
Gemeinde Pontresina		
Der Präsident	Der Aktuar	
Beschluss der Gemeindeversamm	ilung vom	
Gemeinde Samedan		
Der Präsident	Der Aktuar	

Beschluss der Gemeindeversammlung vom		
Gemeinde Bever		
Der Präsident	Der Aktuar	
Beschluss der Gemeindeversamm	nlung vom	
Gemeinde La Punt Chamues-ch		
Der Präsident	Der Aktuar	
Beschluss der Gemeindeversammlung vom		
Gemeinde Madulain		
Der Präsident	Der Aktuar	

Beschluss der Gemeindeversammlung vom		
Gemeinde Zuoz		
Der Präsident	Der Aktuar	
Del Prasident	Del Antoui	
Beschluss der Gemeindeversamn	nlung vom	
Gemeinde S-chanf		
Der Präsident	Der Aktuar	
Samedan, den		
Für das Spital Oberengadin		
Präsident	Geschäftsleitung	

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG (AKTIONÄRSBINDUNGSVERTRAG)

zwischen

- 1. Politische Gemeinde Sils i.E. / Segl, 7514 Sils i.E. / Segl
- 2. Politische Gemeinde Silvaplana, 7513 Silvaplana
- 3. Politische Gemeinde St. Moritz, 7500 St. Moritz

nachstehend Oberliegergemeinden genannt

und

- 4. Politische Gemeinde Celerina / Schlarigna, 7505 Celerina / Schlarigna
- 5. Politische Gemeinde Pontresina, 7504 Pontresina
- 6. Politische Gemeinde Samedan, 7503 Samedan
- 7. Politische Gemeinde Bever, 7502 Bever
- 8. Politische Gemeinde La Punt Chamues-ch, 7522 La Punt Chamues-ch
- 9. Politische Gemeinde Madulain, 7523 Madulain
- 10. Politische Gemeinde Zuoz, 7524 Zuoz
- 11. Politische Gemeinde S-chanf, 7525 S-chanf

nachstehend Unterliegergemeinden genannt

A. Vorbemerkung

 Die Parteien erhalten vom Kreis Oberengadin für die neu gegründete Promulins AG, mit Sitz in Samedan, nachstehende Aktien, wobei das gesamte Aktienkapital CHF 200'000.00 eingeteilt in 20'000 Namenaktien à CHF 10.00 beträgt:

Sils i.E. / Segl	806
Silvaplana	1'272
St. Moritz	7'406
Celerina / Schlarigna	2'022
Pontresina	2'264
Samedan	2'756
Bever	648
La Punt Chamues-ch	762
Madulain	216
Zuoz	1'218
S-chanf	630
Total	20'000

Diese Zuweisung erfolgt im Verhältnis des Kreisverteilschlüssels und gestützt auf Art. 4 Abs. 3 Gesetz über die Einteilung des Kantons Graubünden in Regionen.

- Die Parteien decken zurzeit ihren Bedarf an Pflegebetten im Pflegeheim Promulins ab. Die Liegenschaften Nr. 1794 und 1631 in der Gemeinde Samedan, auf denen das Pflegeheim Promulins steht, steht im Eigentum der Promulins AG.
- Die Parteien erteilen je für sich dem Spital Oberengadin den Leistungsauftrag für den Betrieb des Pflegeheims Promulins.
- 4. Die Oberliegergemeinden beabsichtigten, auf dem Areal du Lac in St. Moritz ein neues Pflegeheim zu erstellen.

Der Leistungsauftrag für den Betrieb des Pflegeheims du Lac wird dem Spital Oberengadin bzw. der Nachfolgeinstitution übertragen.

 Die Unterliegergemeinden beabsichtigen, das Pflegeheim Promulins neu zu erstellen und den heutigen Anforderungen anzupassen.

Der Leistungsauftrag für den Betrieb des Pflegeheims Promulins wird dem Spital Oberengadin bzw. der Nachfolgeinstitution übertragen.

 Die "Stellungnahme der Planungsregion Oberengadin zur Bedarfsplanung für die Langzeitpflege und zur Aufteilung und Auszahlung der Investitionsbeiträge des Kantons gemäss Krankenpflegegesetz" bildet einen integrierenden Bestandteil dieses öffentlichrechtlichen Vertrages.

B. Öffentlich-rechtlicher Vertrag

 Die Liegenschaften Nr. 1794 und 1631 im Grundbuch der Gemeinde Samedan dürfen lediglich für soziale Zwecke wie Pflegeheim, Alterswohnungen und dem Betrieb dienende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe genutzt werden. Die Erstellung von nicht diesem Zweck dienende Gewerbebauten, Wohnbauten oder Bauten für Dienstleistungsbetriebe ist ausdrücklich nicht zulässig.

Diese Nutzungsbeschränkung ist als Dienstbarkeit wie folgt im Grundbuch der Gemeinde Samedan auf Liegenschaft Nr. 1794 und Nr. 1631 einzutragen:

Last: Nutzungsbeschränkung zugunsten Politische Gemeinde St. Moritz, Politische Gemeinde Silvaplana und Politische Gemeinde Sils i.E. / Segl

Diese Dienstbarkeit ist zwischen der Promulins AG und den Gemeinden St. Moritz, Silvaplana und Sils i.E. / Segl zu errichten und im Grundbuch einzutragen.

2. Die Unterliegergemeinden verpflichten sich, die Aktien von den Oberliegergemeinden käuflich zu übernehmen und die Oberliegergemeinden verpflichten sich, die Aktien zu nachstehenden Bedingungen zu verkaufen, sobald die Oberliegergemeinden das Pflegeheim du Lac in St. Moritz in Betrieb genommen haben:

Gemeinde	Anzahl Aktien	Betrag
Celerina / Schlarigna	1'824	CHF 138'532.80
Pontresina	2'042	CHF 155'089.90
Samedan	2'486	CHF 188'811.70
Bever	584	CHF 44'354.80
La Punt Chamues-ch	687	CHF 52'177.65
Madulain	195	CHF 14'810.25
Zuoz	1'098	CHF 83'393.10
S-chanf	568	CHF 43'139.60
		CHF 720'309.80

 Die dannzumal vorhandene Reserve für Instandsetzung und Erneuerung wird im Verhältnis 47.42 % zugunsten Oberliegergemeinden für Pflegeheim du Lac in St. Moritz und 52.58 % für Pflegeheim Promulins in Samedan aufgeteilt.

Sowohl die Oberliegergemeinden als auch die Unterliegergemeinden beabsichtigen einen Neubau eines Pflegeheims. Unter der Voraussetzung, dass die Realisierungen optimal verlaufen, ist mit der Inbetriebnahme des Pflegeheims du Lac in St. Moritz Mitte 2021 zu rechnen. Sollte das Pflegeheim du Lac ohne Verzug erstellt werden können, ist es allenfalls nicht notwendig ein Provisorium in Promulins zu erstellen, sondern sämtliche Pflegebetten könnten für die Phase der Realisierung Promulins im du Lac in St. Moritz zur Verfügung gestellt werden.

Ob ein Provisorium für den Neubau Promulins erstellt werden muss oder nicht, entscheiden die Aktionäre der Promulins AG, sobald die erste Abstimmung für den Baukredit (du Lac oder Promulins) bei allen involvierten Gemeinden erfolgt ist.

Sollte jedoch ein Provisorium beim Neubau Promulins erstellt werden müssen, darf die Reserve für Instandsetzung und Erneuerung auch für die Errichtung dieses Provisoriums verwendet werden.

 Die Unterliegergemeinden erhalten das Recht, auf den Liegenschaften der Promulins AG ein neues Pflegeheim zu erstellen. Die Erstellungskosten gehen vollumfänglich zulasten der Unterliegergemeinden.

Sollten die Oberliegergemeinden 3 Jahre nach Fertigstellung des neu erstellten Pflegeheims Promulins mit dem Bau des Pflegeheims du Lac noch nicht begonnen haben oder sollte auf den Bau des Pflegeheims du Lac in St. Moritz verzichtet werden, so werden die Erstellungskosten des Pflegeheims Promulins im Verhältnis des Aktienbesitzes zwischen den Parteien aufgeteilt. Die durch die Unterliegergemeinden vorfinanzierten Kosten sind anteilmässig von den Oberliegergemeinden zurückzuerstatten.

Bei der Berechnung der 3-Jahresfrist werden Verzögerungen infolge Baueinsprachen / Beschwerden nicht miteinberechnet.

 Vorliegender öffentlich-rechtlicher Vertrag tritt in Kraft, sobald ihn sämtliche zuständige Organe (Gemeindevorstand / Gemeindeversammlung / Urnenabstimmung) der verpflichteten Gemeinden genehmigt haben.

Vorstehender Vertrag endet mit Inbetriebnahme des Pflegeheimes du Lac und mit dem Verkauf der Aktien Promulins AG von den Oberliegergemeinden an die Unterliegergemeinden

Dieser Vertrag kann jeweils von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden, frühestens jedoch per 31.12.2026.

- 6. Eine Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftlichkeit.
- 7. Bei Unklarheiten ist der Vertragstext in deutscher Sprache massgeblich.
- 8. Vorstehender Vertrag wird in 12 Exemplaren gefertigt, je ein Exemplar zu Handen der Parteien sowie ein Exemplar zu Handen der Promulins AG.

Der Präsident	Der Aktuar
Gemeinde Sils i.E. / Segl	
Beschluss der Gemeindeversammlung	g vom

Beschluss der Gemeindeversammlung	g vom
Gemeinde Silvaplana	
Der Präsident	Der Aktuar
Beschluss der Urnenabstimmung von	1
Gemeinde St. Moritz	
Der Präsident	Der Aktuar
Beschluss der Gemeindeversammlung Gemeinde Celerina / Schlarigna	g vom
Der Präsident	Der Aktuar
Beschluss der Gemeindeversammlung Gemeinde Pontresina	g vom
Der Präsident	Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlur	ig vom
Gemeinde Samedan	
Der Präsident	Der Aktuar
Beschluss der Gemeindeversammlur	ig vom
Gemeinde Bever	
Der Präsident	Der Aktuar
Beschluss der Gemeindeversammlur	ng vom
Gemeinde La Punt Chamues-ch	
Der Präsident	Der Aktuar
Beschluss der Gemeindeversammlur	ng vom
Gemeinde Madulain	
Der Präsident	Der Aktuar

Beschiuss der Gemeindeversam	mung vom	
Gemeinde Zuoz		
Der Präsident	Der Aktuar	
Beschluss der Gemeindeversam	mlung vom	
Gemeinde S-chanf		
Der Präsident	Der Aktuar	

Stellungnahme der Planungsregion Oberengadin zur Bedarfsplanung für die Langzeitpflege und zur Aufteilung und Auszahlung der Investitionsbeiträge des Kantons gemäss Krankenpflegegesetz

1. Ausgangslage

Gemäss Krankenpflegegesetz haben die Gemeinden für ein ausreichendes Angebot für die teilstationäre und die stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen zu sorgen (Art. 20 Abs. 1 KPG). Sie haben eine regional abgestimmte Bedarfsplanung für die Langzeitpflege zu erstellen (Art. 20 Abs. 2) und sich innerhalb der Pflegeheimregion in zweckmässiger Weise zu organisieren (Art. 7 KPG).

Derzeit steht der Oberengadiner Bevölkerung für die Pflege und Betreuung von betagten Personen das Alters- und Pflegeheim Promulins in Samedan zur Verfügung. Gemäss Pflegeheimliste des Kantons Graubünden verfügt das Alters- und Pflegeheim Promulins über insgesamt 108 bewilligte Pflegebetten, verteilt auf 58 Einzelzimmer und 25 Zweibettzimmer. Effektiv belegt sind in den letzten Jahren jeweils ungefähr 85 bis 90 Betten, da viele Zweibettzimmer als Einbettzimmer genutzt werden.

Trägerschaft des Spitals Oberengadin und des Alters- und Pflegeheims Promulins ist der Kreis Oberengadin. Mit der Bündner Gebietsreform wird der Kreis Oberengadin per 31. Dezember 2017 aufgelöst. Das heisst, dass per 1. Januar 2018 das Spital und das Alters- und Pflegeheim Promulins neue Rechtsformen erhalten müssen.

2. Bedarfsplanung Pflegebetten

Gemäss der Kantonalen Rahmenplanung Pflegeheime 2015 vom 26. April 2016 ist das Oberengadin die einzige Planungsregion, die bereits im Jahr 2020 einen Zusatzbedarf an Pflegebetten hat. Für das Oberengadin rechnet der Kanton mit einem überdurchschnittlich hohen Zuwachs von 144 %. Die Regierung rechnet für das Oberengadin mit folgendem Bedarf an Pflegebetten:

für das Jahr 2020
für das Jahr 2025
für das Jahr 2030
204 Pflegebetten
204 Pflegebetten

Bei der Festlegung dieser Bedarfszahlen geht die Regierung von einem optimistischen Szenario aus. Sie rechnet damit, dass sich die Pflegequote durch eine gezielte Förderung von alternativen Wohnangeboten reduzieren lässt. Hingegen ist bei diesen Zahlen nicht berücksichtigt, dass das Oberengadin im kantonalen Vergleich immer eine unterdurchschnittliche Pflegequote zeigte. In den Vernehmlassungen

zu den Statistischen Grundlagen zur Pflegeheimplanung 2015 bis 2035 wiesen deshalb verschiedene Teilnehmer darauf hin, dass der errechnete Bettenbedarf zu hoch sei. Die Gemeinden der Planungsregion Oberengadin erachten es angesichts der speziellen Situation im Oberengadin als richtig, von einem etwas niedrigeren Bedarf auszugehen. Sie befürworten einen etappenweisen Ausbau des Angebots an Pflegebetten.

Die elf Gemeinden des Oberengadins rechnen für die nächsten Jahre mit einem Bedarf an Pflegebetten von insgesamt mindestens 120 bis maximal 156 Pflegebetten.

Die Gemeinden sind sich dabei bewusst, dass neben dem Pflegeangebot im Heim alternative Wohnformen entstehen müssen, um die Wohnbedürfnisse der Senioren im Oberengadin abdecken zu können.

3. Aufteilung des Pflegeangebotes auf zwei Standorte

Das Angebot an Langzeitpflege soll auf zwei Standorte aufgeteilt werden:

- Am Standort Promulins in Samedan realisieren die acht Gemeinden Bever, Celerina, La Punt, Madulain, Pontresina, Samedan, S-chanf und Zuoz ein Pflegeheim mit 60 bis 84 Pflegeplätzen. Zunächst soll mit einem Um- und Neubau des bestehenden Alters- und Pflegeheims Promulins ein Angebot mit 60 Pflegeplätzen entstehen. Falls nötig soll das Angebot zu einem späteren Zeitpunkt um 24 Plätze erweitert werden können. Die Planung soll diese Möglichkeit aufzeigen.
- Am Standort Du Lac in St. Moritz bauen die drei Gemeinden Sils, Silvaplana und St. Moritz ein Pflegeheim mit 60 bis 72 Pflegeplätzen. Im Verlauf der Projektentwicklung soll aufgezeigt werden, wie ein Ausbau des Angebotes von 60 auf 72 Pflegebetten realisiert werden könnte. Es wird zu prüfen sein, ob eine Etappierung Sinn macht oder ob von Beginn an ein Vollausbau mit 72 Pflegebetten anzustreben ist.

Mit zwei Standorten kann die gewünschte Nähe zum bisherigen Umfeld der Bewohner besser gewährleistet werden. Zudem können in der Nachbarschaft der beiden Pflegeheime alternative Wohnformen entstehen, um einen fliessenden Übergang von "Daheim" zum "Heim" anbieten zu können. Mit dem geplanten Vorgehen ist es möglich, flexibel auf die Erfordernisse der Zukunft zu reagieren.

4. Trägerschaften

Welche neuen Trägerschaften für die Gesundheitsversorgung im Oberengadin gebildet werden sollen, ist derzeit noch Gegenstand von Abklärungen. Der Kreis als bisheriger Rechtsträger des Spitals und des Alters- und Pflegeheims Promulins ist daran, Vorschläge für die künftige Organisation auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, in welcher Form das Alters- und Pflegeheim Promulins in die Zukunft geführt werden soll.

Die drei Gemeinden Sils, Silvaplana und St. Moritz werden für den Bau des Pflegeheims Du Lac eine gemeinsame Trägerschaft gründen. In Frage kommen ein Gemeindeverband, eine Stiftung oder eine AG. Die Gemeinde St. Moritz, welche Grundeigentümerin ist, wird das Land der gemeinsamen Trägerschaft im Baurecht zur Verfügung stellen.

Die acht Gemeinden Bever, Celerina, La Punt, Madulain, Pontresina, Samedan, S-chanf und Zuoz werden für den Um- und Neubau von Promulins ebenfalls eine gemeinsame Trägerschaft bilden. Angedacht ist derzeit eine Stiftung.

Die Parzellen 1631 (ZöBA) und 1794 (ZöBA und übriges Gemeindegebiet), auf welchen das Alters- und Pflegeheim Promulins steht, gehören dem Kreis Oberengadin. Aufgrund der Gebietsreform muss das künftige Eigentum neu geregelt werden. Möglich sind folgende Varianten:

- alle elf Gemeinden des Oberengadins übernehmen die beiden Grundstücke im Gesamteigentum und überlassen sie den acht Gemeinden im Baurecht
- die acht Gemeinden erwerben die beiden Grundstücke
- die Gemeinde Samedan erwirbt die beiden Grundstücke und übergibt sie den acht Gemeinden im Baurecht

5. Investitionsbeiträge

Die Planungsregionen haben gemäss Krankenpflegegesetz Anspruch auf Investitionsbeiträge in der Höhe von

- CHF 160'000.- für jedes in Übereinstimmung mit der kantonalen Rahmenplanung zusätzlich geschaffene Pflegebett (Art. 21 Abs. 1 lit. a KPG)
- CHF 120'000.- für jedes in Übereinstimmung mit der kantonalen Rahmenplanung durch Umwandlung von einem Zweibettzimmer in ein Einbettzimmer geschaffenes Zimmer bis zu einem maximalen Anteil an Einbettzimmern von 90 Prozent (Art. 21 Abs. 3 KPG)

Die elf Gemeinden der Planungsregion Oberengadin einigen sich darauf, dass die Investitionsbeiträge wie folgt auf die beiden für den Bau der beiden Pflegeheime zu bildenden Trägerschaften aufgeteilt werden:

- Die Investitionsbeiträge für zusätzlich geschaffene Pflegebetten im Verhältnis der Anzahl neu geschaffener Pflegebetten am jeweiligen Standort.
 - Dabei ist davon auszugehen, das an beiden Standorte zunächst die Hälfte der bisher bereits vom Kanton bewilligten und mitfinanzierten Anzahl Pflegebetten bereit gestellt werden, also an beiden Standorten je 54 Pflegebetten, die keinen Anspruch auf Unterstützung mehr haben. Die

Investitionsbeiträge für jedes Pflegebett, das darüber hinaus entsteht, gehen an die jeweilige für den Bau zuständige Trägerschaft.

 Die Investitionsbeiträge für die Umwandlung von Zweibettzimmern in Einbettzimmer werden hälftig auf die beiden für den Bau zuständigen Trägerschaften aufgeteilt, sofern an beiden Standorten, wie vorgesehen, mindestens 54 Pflegeplätze entstehen.

6. Erneuerungsfonds

Die im Erneuerungsfonds zurückgelegten Mittel sollen zunächst für die unaufschiebbaren Renovierungsarbeiten im Pflegeheim Promulins verwendet werden. Es ist eine Liste der notwendigen, dringenden Arbeiten zu erstellen. Die übrigen Mittel sind vor Beginn des Umbaus des Pflegeheims Promulins oder spätestens bei der Eröffnung des Pflegeheims Du Lac hälftig auf die für den Bau der beiden Pflegeheime zuständigen Trägerschaften der drei Oberlieger- und der acht Unterliegergemeinden aufgeteilt werden.

7. Gesundheitsversorgung Oberengadin nach der Gebietsreform

Der Kanton empfiehlt den Gemeinden in seinem Leitbild zur Organisation der Gesundheitsversorgung, die ihnen obliegenden Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens (Spital, Pflegeheime, Rettungswesen, Notfallversorgung, Spitex, Gesundheitsförderung und Prävention) an eine Organisation zu delegieren und im Rahmen eines Gesundheitszentrums wahrzunehmen.

Die Gemeinden des Oberengadins streben für die beiden Pflegeheime eine gemeinsame Betriebsführung an, um eine einheitliche Strategie gewährleisten und Synergien nutzen zu können. Die Betriebsführung kann durch eine gemeinsame Betriebsgesellschaft wahrgenommen oder dem Spital übertragen werden.



Gemeinde St. Moritz Gemeinde St. Moritz

Flurin Wieser, Gemeindepräsident

Claudio Duschletta, Gemeindeschreiber





Gemeindeverwaltung St. Moritz Via Maistra 12 7500 St. Moritz www.gemeinde-stmoritz.ch

Gammeter Druck und Verlag AG, St. Moritz